

Beitragsordnung gültig ab 01. Januar 2025

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung am 25.06.2024 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen:

§ 1. Höhe der Beiträge

Der jährliche Beitrag beträgt für Mitglieder

- | | |
|--|----------|
| (1) als natürliche Person (Einzelmitglieder)
(die <u>nicht</u> Inhaber bzw. Mitinhaber eines Unternehmens sind) | 125,00 € |
| (2) als kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde, Städte, Landkreis) | 330,00 € |
| (3) als natürliche bzw. juristische Person (Unternehmen)
(die Inhaber, Mitinhaber bzw. Geschäftsführer eines Unternehmens sind) | |
| a) Unternehmen ohne Beschäftigte | 220,00 € |
| b) Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte | 330,00 € |
| c) Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigte | 440,00 € |
| d) Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigte | 550,00 € |
| e) Unternehmen ab 31 Beschäftigte | 660,00 € |

(4) Ehrenmitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

(5) Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrages nach Abs. 3 ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zum 1. Januar jeden Jahres.

§ 2. Ermäßigung

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über Abweichungen von der Beitragshöhe gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 3 entscheiden.

§ 3. Fälligkeit / Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März jeden Jahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrages in einer Summe fällig. Bei Aufnahmen während eines Jahres bemisst sich der Mitgliedsbeitrag nach den Mitgliedsmonaten, je Mitgliedsmonat ist 1/12 des Jahresmitgliedsbeitrags zu zahlen.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils der Mitgliedsname anzugeben.

(3) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 3 um 10,00 €